

Organisationsreglement (OgR)

**des Gemeindeverbandes
Sekundarstufe I Wichtrach**

(Gemeinden Gerzensee, Jaberg, Kiesen,
Kirchdorf, Oppligen, Wichtrach)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| ORGANISATION | 4 |
| ALLGEMEINES | 4 |
| VERBANDSGEMEINDEN | 4 |
| ABGEORDNETENVERSAMMLUNG | 5 |
| SEKUNDARSCHULKOMMISSION | 7 |
| DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN | 9 |
| PERSONAL | 9 |
| DAS SEKRETARIAT | 9 |
| NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN | 9 |
| POLITISCHE RECHTE | 10 |
| INITIATIVE | 10 |
| FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) | 11 |
| PETITION | 11 |
| VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG | 12 |
| ALLGEMEINES | 12 |
| ABSTIMMUNGEN | 13 |
| WAHLEN | 14 |
| ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE | 16 |
| AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT | 17 |
| FINANZIELLES, HAFTUNG | 17 |
| AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION..... | 18 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 18 |
| GENEHMIGUNG GEMEINDEN | 19 |
| AUFLAGEZEUGNISSE | 20 |

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---------------------------------|--|
| Name/Sitz | <p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Sekundarstufe I Wichtrach hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes und Standort der Schule ist Wichtrach.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p> |
| Zweck | <p>Art. 2 ¹ Der Verband führt ein Oberstufenzentrum mit den Klassen der Sekundarstufe 1.</p> <p>² Die Gemeinden Kirchdorf und Gerzensee führen eigene Realklassen.</p> <p>³ Ansonsten führen die Verbandsgemeinden keine Klassen der Sekundarstufe 1. Möglich ist ein Filialbetrieb des Oberstufenzentrums.</p> <p>⁴ Leistungen, die am Oberstufenzentrum angeboten werden, können vom Verband gegen Verrechnung der Kosten auch für andere Schulen im Einzugsgebiet erbracht werden. Dazu schliesst die Sekundarschulkommission mit den Gemeinden eine Leistungsvereinbarung ab.</p> |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Gerzensee, Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Oppligen und Wichtrach.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> |
| Pflichten der Verbandsgemeinden | <p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> |
| Information | <p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p> |
| Form der Mitteilungen | <p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern Konolfingen und Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p> |

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) die Sekundarschulkommissionen
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Genehmigung und Änderung des vorliegenden Organisationsreglements.
- b) Geschäfte, welche die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung übersteigen (Art. 16 OgR).
- c) Geschäfte, wenn ein Referendum (vgl. Art. 33 ff. OgR) oder eine Initiative (vgl. Art. 29 ff. OgR) zustande gekommen ist.

² Ein Antrag ist angenommen, wenn

- a) Die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt; und
- b) die zustimmenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Abstimmung mehr als 50% der Schüler stellen.

³ Die Zweckänderung des Verbandes und Änderungen des Kostenverteilers bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Verfahren

Art. 9¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Das Präsidium teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsvorlage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Abgeordnetenversammlung

| | |
|---------------------------|--|
| Zusammensetzung | <p>Art. 10¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung</p> <p>a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,</p> <p>b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er oder sie hat kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder der Sekundarschulkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p> |
| Weisungen | <p>Art. 11¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p> |
| Einberufung und Einladung | <p>Art. 12¹ Das Präsidium lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;- im zweiten Halbjahr; um das Budget der Erfolgsrechnung und Abgaben zu beschliessen;- innert 30 Tagen; wenn 4 Abgeordnetenstimmen dies schriftlich verlangen. <p>² 2 Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Das Präsidium stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>⁴ In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.</p> <p>⁵ Die Sekundarschulkommission ermöglicht der Bevölkerung, der Abgeordnetenversammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Anzeigen).</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p>Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> |

| | |
|----------------------------------|---|
| Stimmkraft der Verbandsgemeinden | <p>Art. 14¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über</p> <ol style="list-style-type: none">a) je 2 Stimmenb) Wichtrach verfügt über zusätzliche 3 Stimmen, total 5 Stimmen |
| Zuständigkeiten 1. Wahlen | <p>Art. 15¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten;b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;c) die Sekretärin oder den Sekretär;d) die Kassierin oder den Kassier;e) das Rechnungsprüfungsorgan;f) die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen <p>² Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident müssen Mitglied der Sekundarschulkommission sein</p> |
| Präsidium | <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Sekretärin oder der Sekretär bilden das Präsidium. Sie können fallweise Spezialisten beiziehen.</p> |
| 2. Sachgeschäfte | <p>Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben von Fr. 20'000 bis Fr. 100'000;b) wiederkehrende Ausgaben von Fr. 10'000 bis Fr. 20'000;c) das Schulmodell;d) Schulen oder Klassen zu errichten oder aufzuheben;e) Reglemente, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinden nach Art. 8 OgR fallen;f) Das Budget der Erfolgsrechnung und die Gemeindebeiträge;g) die Jahresrechnung;h) Anträge zu den Geschäften nach Art. 8 OgR; |
| Ausgaben | <p>Art. 17 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;- Finanzanlagen in Immobilien;- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;- Gewährung von Darlehen;- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. |

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 18**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Sekundarschulkommission.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 19**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Sekundarschulkommission.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Sekundarschulkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 20**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Sekundarschulkommission

- Zusammensetzung
- Art. 21**¹ Die Sekundarschulkommission besteht aus sieben Personen. Jede Verbandsgemeinde ist durch ein Mitglied vertreten. Die Sitzgemeinde stellt zwei Mitglieder.
- ² Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeiten nicht anders, wählt der Gemeinderat seine Mitglieder der Sekundarschulkommission.
- ³ Die Sekundarschulkommission konstituiert sich selber; unter Vorbehalt von Art. 15¹ a) und b).
- Beschlussfähigkeit
- Art. 22**¹ Die Sekundarschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Sekundarschulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ³ Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

- Zuständigkeiten
- Art. 23**¹ Die Sekundarschulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- ² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere
- a) die Organisation der Sekundarschulkommission
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Sekundarschulkommissions-sitzungen
 - c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstver-hältnisses im Rahmen des Personalreglements
- ³ Die Sekundarschulkommission beschliesst, fakultativen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen oder aufzuheben.
- ⁴ Die Sekundarschulkommission verfügt über einen freien Kredit von Fr. 10'000 im Jahr. Sie stellt ihn in den Voranschlag ein.
- ⁵ Gebundene Ausgaben beschliesst die Sekundarschulkommission ab-schliessend.
- ⁶ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu pub-lizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit die Sekundarschul-kommission für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁷ Die Sekundarschulkommission nimmt darüber hinaus alle Zuständig-keiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verord-nung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.
- Unterschriftsberechtig-
ung
- Art. 24**¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sek-ретар verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Sekundarschulkommission.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bar-geldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Ver-band durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kassierin oder des Kassiers. Bei Zahlungsaufträgen genügt hin-gegen die Einzelunterschrift der Kassierin oder des Kassiers. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied der Sekundarschulkommission.
- ⁴ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die zuständige Person sie als richtig bescheinigt hat;
 - die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident oder ein von der Kommission bezeichnetes Mitglied sie zur Zahlung angewiesen hat.

Das Rechnungsprüfungsorgan

| | |
|-------------|---|
| Grundsatz | Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandfirma ausgeführt. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. |
| Datenschutz | ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung. |

Personal

| | |
|-------------------|---|
| Personalreglement | Art. 26 ¹ Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement. ² Für die Lehrpersonen und die Schulleitung gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes (LAG) und dessen Folgeerlasse. |
|-------------------|---|

Das Sekretariat

| | |
|----------|--|
| Stellung | Art. 27 Die Sekretärin oder der Sekretär der Sekundarschulkommission und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|--|

Nichtständige Kommissionen

| | |
|----------------------------|---|
| Nichtständige Kommissionen | Art. 28 ¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung. |
|----------------------------|---|

Politische Rechte

Initiative

| | |
|---|---|
| Initiative | Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt. |
| Gültigkeit | ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens 5% der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder von mindestens 15% der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde unterzeichnet ist;- innert der Frist nach Absatz 3 eingereicht ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. |
| Einreichung | ³ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Wohnsitzgemeinde zu melden. Von diesem Zeitpunkt an beginnt die Frist für die Sammlung für die jeweilige Gemeinde zu laufen. Sie beträgt sechs Monate. ⁴ Das Begehren ist dem Präsidium der Abgeordnetenversammlung mit den durch die Wohngemeinden der Unterzeichner beglaubigten Unterschriften einzureichen. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. |
| Ungültigkeit | Art. 30 ¹ Der Sekundarschulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2 verfügt die Sekundarschulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an. |
| Behandlungsfrist | Art. 31 Über die Initiative beschliessen <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert 15 Monaten,– die Abgeordnetenversammlung innert sieben Monaten seit Einreichung. |
| Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung | Art. 32 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Sekundarschulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss. |

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

| | |
|------------------|---|
| Grundsatz | Art. 33 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten aller Gemeinden oder mindestens 10 % der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde oder die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Geschäft gemäss Art. 16 Bst. a), b) oder c) betreffen, das Referendum ergreifen. |
| Referendumsfrist | ² Die Anmeldung eines Referendums hat innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung an die jeweilige Gemeinde zu erfolgen. Die nötigen Unterschriften müssen innert weiteren 60 Tagen eingereicht werden. ³ Das Begehren wird beim der Präsidentin oder dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung mit den durch die Wohngemeinden der Unterzeichner beglaubigten Unterschriften eingereicht. |
| Bekanntmachung | Art. 34 ¹ Das Präsidium gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 in den amtlichen Anzeigern einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen |
| Behandlungsfrist | Art. 35 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Sekundarschulkommission den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid. |

Petition

| | |
|----------|--|
| Petition | Art. 36 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. |
|----------|--|

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

| | |
|-------------|---|
| Traktanden | <p>Art. 37¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² 4 Stimmen können verlangen, dass die Sekundarschulkommission ein Geschäft auf eine nächste Abgeordnetenversammlung hin traktandiert.</p> |
| Rügepflicht | <p>Art. 38¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p> |
| Stimmkarten | <p>Art. 39 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Eintreten | <p>Art. 41 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 42¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |

- Ordnungsantrag **Art. 43**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren
- Abstimmungsverfahren **Art. 45**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 46**¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 47** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

- Form **Art. 48** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmgleichheit **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Konsultativabstimmung **Art. 50** ¹ Die Sekundarschulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 44ff).

Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 51** Wählbar sind
- in die Sekundarschulkommission und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 52** ¹ Mitglieder der Sekundarschulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.
- ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
- ³ Die Sekundarschulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Sekundarschulkommission, einer weiteren Kommission oder dem Personal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 53** Der Verwandtenausschluss für die Sekundarschulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.
- Ausscheidungsregeln **Art. 54** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

| | |
|---------------------|---|
| Amtsdauer | <p>Art. 55 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die nächste Amtsdauer beginnt am 1.1.2015 endet für alle Mitglieder der Organe am 31.12.2018.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 56</p> <p>a) Die Präsidentin, der Präsident oder die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder Die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <ul style="list-style-type: none"> – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis. |
| Ungültiger Wahlgang | <p>Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p> |
| Ungültige Zettel | <p>Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p> |
| Ungültige Namen | <p>Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p> |

- Ermittlung**
- Art. 60** ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 62.
- Zweiter Wahlgang**
- Art. 61** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los**
- Art. 62** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

- Abgeordnetenversammlung**
- Art. 63** ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Kommissionen**
- Art. 64** ¹ Die Sitzungen der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Protokollführung**
- Art. 65** ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der

Sekundarschulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

| | |
|---|--|
| Ausstand | <p>Art. 66 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p> |
| Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit | <p>Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Sekundarschulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal. Für das Lehrpersonal gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes (LAG).</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p> |

Finanzielles, Haftung

| | |
|----------------------------|--|
| Allgemeines | <p>Art. 68 Die Sekundarschulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> |
| Finanzierung des Verbandes | <p>Art. 69 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss im Verhältnis der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler.</p> |
| Finanzreglement | <p>² Die Finanzierungsmodalitäten regelt die Abgeordnetenversammlung in einem Finanzreglement.</p> |

- Haftung** **Art. 70** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt** **Art. 71** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung** **Art. 72** ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Präsidium.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schulgelder während den zehn vorangehenden Jahren zugewiesen.
- ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 73** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2012 auf.
- ³ Die Teilrevision tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Abgeordnetenversammlung vom 21. Juni 2017 nahm die Teilrevision dieses Reglements an und empfiehlt es den Verbandsgemeinden zum Beschluss durch das zuständige Organ.

Die Präsidentin:



Susanne Riem-Gerber

Der Sekretär:



Lorenz Nydegger

Genehmigung Gemeinden

Anpassung Organisationsreglement Gemeindeverband Sekundarstufe I Wichtrach
Genehmigt durch:

Einwohnergemeindeversammlung **Gerzensee**, 2. Dezember 2017

Der Präsident


Stefan Lehmann

Der Sekretär


Erhard Germann

Einwohnergemeindeversammlung **Jaberg**, 23. November 2017

Der Präsident


Hans Bellorini

Die Schreiberin


Irene Ryser

Gemeindeschreiberin a.i.


J. Thierstein

Einwohnergemeindeversammlung **Kiesen**, 10. November 2017

Die Präsidentin


Elsa Meyer

Der Schreiber


Heinz Aebersold

Einwohnergemeindeversammlung **Kirchdorf**, 2. Dezember 2017

Der Präsident


Paul Messerli

Der Sekretär


Peter Blatti

Einwohnergemeindeversammlung **Mühledorf**, 25. November 2017

Der Präsident


Eric von Graffenried

Die Gemeindeschreiberin


Ursula Rubin

Einwohnergemeindeversammlung **Noflen**, 4. Dezember 2017

Der Präsident


Martin Meier

Der Sekretär

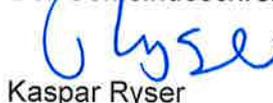

Peter Bühler

Einwohnergemeindeversammlung **Oppligen**, 14. November 2017

Der Präsident


Christian Tschanz

Der Gemeindeschreiber


Kaspar Ryser

Einwohnergemeindeversammlung **Wichtrach**, 7. Dezember 2017

Der Präsident


Hansruedi Blätti

Der Geschäftsleiter


Andreas Stucki

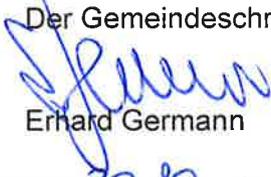
Auflagezeugnisse

Der Gemeindegeschreiber von **Gerzensee** hat dieses Reglement vom 21.11 bis 1.12.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43+47 vom 26.10.+23.11 bekannt.

Ort, Datum

Gerzensee, 19.12.17

Der Gemeindegeschreiber:


Erhard Germann

Die Gemeindegeschreiberin von **Jaberg** hat dieses Reglement vom 30.10 bis 30.11.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43+46 vom 26.10/16.11 bekannt.

Ort, Datum

Jaberg, 8.1.2018

Die Gemeindegeschreiberin:


Irene Ryser

Der Gemeindegeschreiber von **Kiesen** hat dieses Reglement vom 12.10.17 bis 10.11.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 40 vom 5.10.17 bekannt.

Ort, Datum

3629 Kiesen - 9. Jan. 2018

Der Gemeindegeschreiber:


Heinz Aebersold

Der Gemeindegeschreiber von **Kirchdorf** hat dieses Reglement vom 26.10.17 bis 27.11.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43+45 vom 26.10.+9.11 bekannt.

Ort, Datum

Kirchdorf, 20.12.17

Der Gemeindegeschreiber:


Peter Blatti

Die Gemeindegeschreiberin von **Mühledorf** hat dieses Reglement vom 26.10.17 bis 25.11.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43+46 vom 26.10.17 16.11.17 bekannt.

Ort, Datum

Mühledorf, 14.12.17

Die Gemeindegeschreiberin:


Ursula Rubin

Der Gemeindegeschreiber von **Noflen** hat dieses Reglement vom 2.11.17 bis 1.12.17 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44+46 vom 2.11.17 bekannt.

Ort, Datum Widlochwil, 13.12.2017

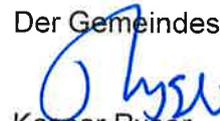
Der Gemeindegeschreiber:


Peter Bühler

Der Gemeindegeschreiber von **Oppligen** hat dieses Reglement vom 26.10. bis 28.11.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43142 vom 26.10./28.11. bekannt.

Ort, Datum **3629 Oppligen**
18. Jan. 2018

Der Gemeindegeschreiber:


Kaspar Ryser

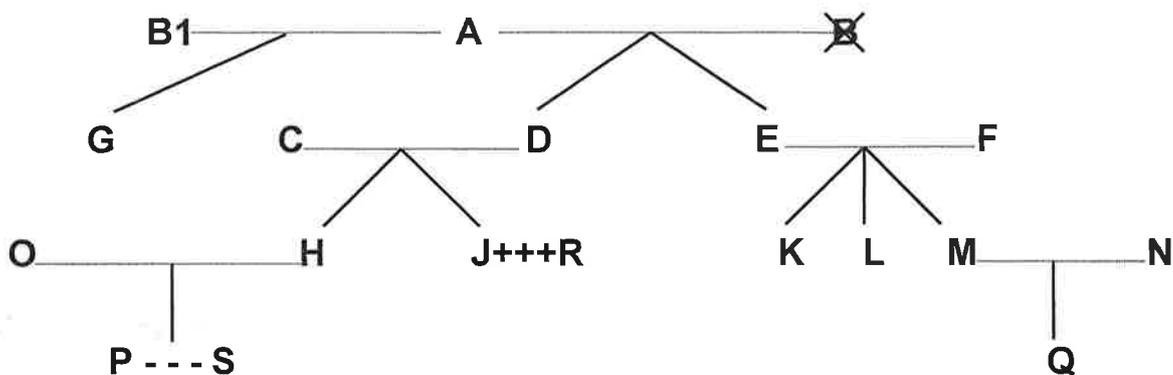
Die Gemeindegeschreiberin von **Wichtrach** hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 6. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Ort, Datum Wichtrach, 25.01.2018

Die Gemeindegeschreiberin:


Manuela Hofer

Anhang I: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

| Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) des Gemeindeverbandes Sekundarstufe 1 Wichtrach

Die Fusion der Gemeinden Kirchdorf, Mühledorf, Noflen und Gelterfingen zur neuen Gemeinde Kirchdorf sowie die Einführung von HRM2 bedingen Anpassungen im OgR des Gemeindeverbandes Sekstufe 1 Wichtrach.

An der Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedete die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Sekstufe 1 Wichtrach das folgendermassen angepasste Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Sekundarstufe 1 Wichtrach zuhanden der Gemeinden und stellte den Antrag an die Gemeinden, das Geschäft in den Gemeindeversammlungen vom Nov./Dez. 2017 zu traktandieren.

Liste der Anpassungen

| | |
|-----------------------------|---|
| Titelblatt | Streichen von Mühledorf und Noflen |
| S. 3, Art 2 | Streichen von Mühledorf und Noflen |
| Art 3 | Streichen von Mühledorf und Noflen |
| Art 6 | Anzeiger GLS (vorher Anzeiger Seftigen) |
| S. 5, Art 12, Ziff.1 | 4 (vorher 5) Abgeordnetenstimmen können die Einberufung einer AV verlangen. |
| S. 5, Art 12, Ziff.1 | ... Jahresrechnung (vorher Rechnung), ... das Budget der Erfolgsrechnung und Abgaben ..., |
| S. 5, Art 12, Ziff.2 | 2 (vorher 3) Verbandsgemeinden können die Einberufung einer AV und die Traktandierung eines Geschäfts verlangen. |
| S. 6, Art 14, b) | Wichtrach verfügt über zusätzlich 3 (vorher 5) Stimmen an der AV. |
| S. 6, Art 16, e) | Das Budget |
| S. 6, Art 17 | Finanzanlage in Immobilien |
| S. 7, Art 21 | Die Schulkommission besteht aus sieben (vorher 10) Personen. Die Sitzgemeinde stellt zwei (vorher drei) Mitglieder der Schulkommission. |
| S. 8, Art 24 | ... Finanzanlagen... (vorher Anlagen) |

S. 9, Art 25

¹Die Rechnungsprüfung wird durch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandfirma ausgeführt. (Text alt: Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren. Die Aufgabe können auch einer anerkannten Revisions- oder Treuhandfirma übertrage werden)

S. 11, Art 33

Die Gemeinderäte von mindestens zwei (vorher drei) Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der AV das Referendum ergreifen.

S. 12, Art 37

4 (vorher 5) Stimmen können verlangen, dass die Sekundarschulkommission ein Geschäft auf die nächste AV hin traktandiert.

Gemeindeverband Sekstufe 1 Wichtrach

Wichtrach, 22. Juni 2017

Susanne Riem-Gerber, Präsidentin

Lorenz Nydegger, Sekretär

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: - 4. Mai 2018